

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per email: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 16. Juli 2018

**IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.BI. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden**

**GZ: BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorliegenden B-VG-Novelle Stellung zu nehmen.

Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 enthält im Kapitel „Verwaltungsreform und Verfassung“ eine Vielzahl an positiven Vorschlägen, darunter auch als Maßnahme die Überprüfung und Neuordnung der Kompetenztatbestände der Art. 10–15 als wesentlichen Schritt zur Entflechtung veralteter Zuständigkeiten und zur Schaffung klarer Regelungs- und Verantwortungsstrukturen.

Die derzeitige Kompetenzverteilung ist mittlerweile ein kaum mehr überschaubares Regelungswerk – es ist höchste Zeit, eine moderne, klare und sinnvolle Neueinteilung zu treffen.

Für die Industriellenvereinigung ist eine tiefgreifende, systematische Neuordnung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zweifellos einer der Knackpunkte für eine echte, langfristige Verfassungsreform. Denn in einer schnelllebigen und global vernetzten Welt ist für den Wohlstand der Gesellschaft und ihrer Wirtschaft die Effizienz und Modernität des Staates und seiner Verwaltung von zentraler Bedeutung. Es ist wichtig, dass Politik und Verwaltung flexibel auf neue Herausforderungen reagieren

und strategisch neuen Aufgaben auch neue Mittel zuordnen können. Die umfassende Durchforstung der Aufgaben auf allen Staatsebenen wäre für eine Modernisierung und Kostenreduktion daher besonders wichtig. Um sowohl Flexibilität als auch Effizienz zu erreichen, bedarf es politischen Mutes, Althergebrachtes umzugestalten und offen neue Wege zu beschreiten. Eine gelungene Verfassungsreform ist auch die Basis für viele weitere Reformschritte in der staatlichen Verwaltung. In diesem Sinne ist die Modernisierung unserer Verfassung von zentraler Bedeutung für die „Wettbewerbsfähigkeit“ des Standortes Österreich in der Zukunft.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung sollte für die wichtigen Aufgabenbereiche eine bundeseinheitliche Gesetzgebung hergestellt werden, dies gilt insbesondere für alle die Wirtschaft bzw. den österreichischen Binnenmarkt betreffenden Kompetenztatbestände. Österreich ist in der global agierende Wirtschaft eine Region für sich. Eine künstliche Zersplitterung wirtschaftsrelevanter Gesetze auf neun weitere Subregionen ist daher ineffizient.

Neu auftretende Aufgaben des Staates sollten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse vorrangig durch bundeseinheitliche Regelung gelöst werden. Dies könnte in Form einer Generalklausel in der Verfassung verankert werden.

Der Elementarbildungsbereich leidet unter einer massiven Kompetenzzersplitterung. Die Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung des Kindergarten- und Hortwesens liegt bei den Ländern (Art. 14 Abs. 4 B-VG). Jedes Bundesland erlässt eigene Gesetze und Verordnungen und führt diese aus. Daneben besitzt aber auch der Bund vereinzelte Kompetenzen und sind mehr als 2.000 Gemeinden und zahlreiche private Träger für die Organisation des elementaren Bildungsangebotes zuständig. Vieles ist dadurch uneinheitlich geregelt. Konkret bedeutet dies: je nach Bundesland oder Träger unterschiedliche Rahmenbedingungen, Gehaltsregelungen, Dienstrechte, Arbeitsbedingungen, Öffnungszeiten, Betreuungsschlüssel, Gruppengrößen, Vorbereitungszeiten, Ausstattungen, Räumlichkeiten, Kosten, Elternbeiträge und damit auch: unterschiedliche pädagogische Qualität. Die Industriellenvereinigung fordert daher, das Kindergarten- und Hortwesen gleichberechtigt neben dem Schulwesen in Art 14. Abs. 1 B-VG zu verankern. Die Kompetenzverlagerung zum Bund (Bildungsressort) beseitigt systemische Hürden, entspricht einem durchgängig gedachten Bildungssystem, erleichtert wechselseitige Kooperationen und baut ein Verständnis der Bildungseinrichtungen für die gemeinsame Verantwortung der Bildungsbiografie aller Kinder auf.

Im Hinblick auf die weitere Entflechtung der noch verbleibenden Kompetenztatbestände des Art. 12 B-VG, möchten wir zu Art. 12 Abs.1 Z 5 (künftig Z 2) Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, festhalten:

In dem liberalisierten Markt der Europäischen Union mit derzeit 28 Mitgliedstaaten sollte in Österreich nicht „9+1“ betrieben werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, das Elektrizitätswesen generell in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu verschieben. Dabei ist darauf zu achten, derzeitige Best Practice Beispiele weiterhin zu ermöglichen und flächendeckend zu übernehmen.



Die Industriellenvereinigung unterstützt daher grundsätzlich die vorliegende Novelle, sie kann und darf aber nur ein erster Schritt, in Richtung einer umfassenden Um- und Neustrukturierung der staatlichen Aufgabenbereiche sein.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Heiter', is written over the printed name.

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht